

Regelung der Gemeinde Moormerland über die Vergabe von Notbetreuungsplätzen für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten während der Corona-Pandemie

Präambel

Gemäß § 1a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt. Die Verordnung ist seit dem 11. Mai 2020 in Kraft.

§ 1a Abs. 4 der genannten Verordnung erlaubt jedoch - wenn auch unter veränderten Rahmenbedingungen - weiterhin den Betrieb von Notgruppen. Notgruppen sind auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Nach der Lesart des Landes Niedersachsen bedeutet dies, dass maximal

- acht Kinder in einer Notgruppe aufgenommen werden sollen, in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden,
- 13 Kinder in einer Notgruppe aufgenommen werden sollen, in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden und
- zehn Kinder in einer Notgruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.

1.) Vergabepriorität

Da der Kreis der möglichen Antragsteller größer sein kann, als Plätze vorgehalten werden können, bedarf es einer Priorisierung der Antragsberechtigten, die wie folgt gefasst wird:

Priorität 1

Mindestens ein Erziehungsberechtigter arbeitet in der kritischen Infrastruktur und/oder in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse.

Priorität 2

Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, des Kindes machen eine Notgruppenbetreuung dringend erforderlich.

Priorität 3

Ein besonderer Härtefall liegt vor (z.B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

Priorität 4

Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Notbetreuung erwächst. Sollten trotz der vorgenommenen Priorisierung mehr Notbetreuungsplätze zu bedienen sein, als verfügbar sind, so entscheidet auf allen Entscheidungsebenen im Zweifel das Los.

Soweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten es zulassen, erfolgt die Förderung der Vorschulkinder räumlich oder zeitlich getrennt von der übrigen Notbetreuung.

2.) Nachweispflicht der Erziehungsberechtigten

Generell gilt für alle Notbetreuungsplätze, dass eine restriktive Vergabe und eine genaue Beachtung der dringenden Notwendigkeit erforderlich sind. Vor Inanspruchnahme einer Notbetreuung sind sämtliche andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten. Für die Gewährung eines Platzes in der Notbetreuung bedeutet dies auch, dass eine Vergabe nur im dringend notwendigen Umfang erfolgen kann. Tageweise Zusagen oder Zusagen in reduziertem zeitlichem Umfang sind daher ausdrücklich möglich. Maximal können so viele Notgruppen eingerichtet werden, wie regelmäßig in einer Kindertagesstätte Gruppen betrieben werden.

Erziehungsberechtigte, die in der kritischen Infrastruktur und/oder in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind, müssen den Berufszweig und ggfs. ihre spezifische Tätigkeit konkret benennen, damit das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft werden kann.

Darüber hinaus ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers erforderlich, in der zum einen die betriebsnotwendige Stellung bestätigt und zum anderen erläutert wird, worin diese besondere Betriebsnotwendigkeit besteht. Eine pauschale Feststellung, dass eine betriebsnotwendige Stellung besetzt wird, ist nicht ausreichend. Außerdem muss der zeitliche Umfang, in dem die Voraussetzungen für die Notbetreuung vorliegen, dargelegt werden.

Die Einstufung von Kindern, bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht, wird im Regelfall durch das Fachpersonal der jeweiligen Einrichtung vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten können aufgefordert werden, geeignete Nachweise beizubringen.

Für das Antragsverfahren werden Vordrucke durch die Gemeinde Moormerland erstellt und über die Homepage bereitgestellt.

3.) Vorbehalt

Die Möglichkeit, einen Platz in einer Notbetreuungsgruppe in Anspruch zu nehmen, steht unter dem unabdingbaren Vorbehalt, dass weder das zu betreuende Kind selbst, noch Personen aus dem familiären Umfeld, noch sonstige Bezugspersonen des Kindes mit Covid-19 infiziert bzw. unter Quarantäne gestellt sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Kontakte des genannten Personenkreises zu infizierten bzw. unter Quarantäne gestellten Personen wirksam zu unterbinden. Für den Fall, dass ein solcher Kontakt dennoch stattgefunden hat, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies umgehend in der betreuenden Einrichtung zu melden und sofort auf die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zu verzichten.

4.) Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 18.05.2020 in Kraft und gilt bis zur Änderung der landesrechtlichen Vorgaben der Notgruppenbetreuung.